



**Preisblatt für den Netzzugang
der Ferngas Netzgesellschaft mbH**

für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen

Entgelte im Fernleitungsnetz



gültig ab: 01.01.2027

Stand: 30.09.2026

Grundlage für die Bildung und Anwendung der nachfolgenden ab dem 01.01.2027 erhobenen bzw. gültigen Netzentgelte des Fernleitungsnetzes bilden die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur im Ein- und Ausspeisesystem der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas) anzuwendenden Referenzpreismethode für das gemeinsame deutsche Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) gem. Festlegungen REGENT 2021 (BK9-19/610, 11.09.2020), AMELIE 2021 (BK9-19/607, 11.09.2020), durch die am 28.05.2024 veröffentlichte Festlegung Margit 2025 (BK9-23/612) sowie durch die am 28.08.2024 veröffentlichte BEATE 2.1-Festlegung (BK9-24/608).

I. Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichten Netzentgelte sind Leistungsentgelte und werden in der Einheit €/kWh/a ausgewiesen.

Das Kapazitätsgentgelt für eine feste frei zuordenbare (Ein-/) Ausspeisekapazität an Bestellpunkten im

Marktgebiet **Trading Hub Europe (THE)** für den Zeitraum
01.01.2027, 06:00 Uhr – 01.01.2028, 06:00 Uhr beträgt 7,31 €/kWh/a

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden die Biogasumlage gemäß Ziffer VI. sowie die Marktraumumstellungsumlage gemäß Ziffer VII. erhoben.

Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt auf der Internetseite der Ferngas Netzgesellschaft mbH veröffentlicht.

II. Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation des jeweiligen Netzentgeltes mit einem Anteilswert von 1/365 für jeden gebuchten Tag bzw. 1/366 für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation des jeweiligen Netzentgeltes mit einem Anteilswert von 1/8.760 für jede gebuchte Stunde bzw. 1/8.784 für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegungen MARGIT 2025 und BEATE 2.1 der Bundesnetzagentur mit den Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte zu multiplizieren.

Vertragslaufzeit in Tagen		Typ	Unterjährigkeitsfaktor
von	bis		
0	1	Untertägig	2,0
1	27	Tag	1,4
28	89	Monat	1,25
90	364	Quartal	1,1
365	∞	Jahr	1,0

Die Multiplikatoren finden Anwendung für Netzentgelte fester, unterbrechbarer und sonstiger Kapazitätsprodukte an allen Ein- und Ausspeisepunkten.

Bei einer vertraglichen Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde. Es findet keine Nachverrechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, das nach der Änderung neu gebucht wird („Neuprodukt“), ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden.

III. Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Gemäß der Festlegung MARGIT 2025 bzw. BEATE 2.1 der Bundesnetzagentur verwendet die Ferngas Netzgesellschaft mbH einen Abschlagsfaktor für unterbrechbare Kapazitäten.

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität ist punktgenau mit einem Abschlag auf das Netzentgelt zu versehen, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzknoten zur Anwendung kommen würde. Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagshöhe dienen die tatsächlichen Unterbrechungen in dem Zeitraum der am 30.06. des Vorjahres endenden drei Jahre. Die maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten werden ins Verhältnis der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten des o.g. Betrachtungszeitraums gesetzt. Der mit diesem Quotienten ermittelte Abschlag wird jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet und mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten versehen. Diese Auswertung wird bei Ferngas Netzgesellschaft mbH jährlich im Rahmen der Entgeltermittlung neu erfolgen.

Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Verteilernetzbetreibern werden für das Jahr 2027 mit einem 10 %-Abschlag auf das Netzentgelt versehen, was damit einem Entgelt für unterbrechbare Kapazität von 90 % des Netzentgeltes entspricht, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzknoten zur Anwendung kommen würde.

IV. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV XV und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV XV zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV XV erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung, einschließlich des Entgeltes für Messung und Messstellenbetrieb.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 KoV XV zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung einer Aufforderung zur Einhaltung der festen internen Bestelleistung bzw. Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung gemäß § 16 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 16a EnWG oder einer Aufforderung zur Reduktion des Lastflusses gemäß § 16 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 16a EnWG erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der angeforderten, jedoch nicht umgesetzten Lastflussreduktion des betreffenden Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

V. Entgelt für nicht realisierte Unterbrechungen und für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 29 und § 30 Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) für Transportkunden

Bei Überschreitung der gebuchten Kapazität gemäß § 30 Ein- und Ausspeisevertrag erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der gebuchten Kapazität in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Sofern Ferngas Netzgesellschaft mbH den Transportkunden gemäß § 29 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert, und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Ferngas Netzgesellschaft mbH eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung einer Aufforderung zur Reduktion des Lastflusses gemäß § 16 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 16a EnWG erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der angeforderten, jedoch nicht umgesetzten Lastflussreduktion des betreffenden Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

VI. Biogasumlage

Die bundesweite Biogasumlage wird an allen relevanten Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.

Biogasumlage: 1,6164 €/(kWh/h)/a

Die Regelungen der BEATE-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung.

VII. Marktraumumstellungsumlage

Die bundesweite Marktraumumstellungsumlage wird an allen relevanten Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.

Marktraumumstellungsumlage: 0,6133 €/(kWh/h)/a

Die Regelungen der BEATE-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung.

VIII. Abgaben

Bei den ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte. Zuzüglich zu den Nettoentgelten wird jeweils die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe sowie andere Steuern, Abgaben oder sonstige Entgelte, die durch oder auf Grund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden erhoben werden, berechnet.